

**Seminar
zum
Vereinsrecht
und
Vereinssteuerrecht**



 www.oldtimer-recht.com



Seminar zum Vereins- und Ver- einssteuerrecht

Veranstalter: DEUVET Bundesverband für Clubs klassischer Fahrzeuge eV
Klosterweg 6
83370 Seeon
Tel.: 08624 / 89 124 12
Fax: 08624 / 89 190 33
Mail: info@deuvet.de
Web: www.deuvet.de

Trainer: RA Dr. jur. Götz Knoop
RA'e Knoop & Vorwerk
Geiststrasse 1
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 / 3046
Fax.: 02941 / 58398
Mail.: info@knoop.de
Web: www.oldtimer-recht.com



Inhaltsverzeichnis:

Seminar	1
zum	1
Vereinsrecht	1
Inhaltsverzeichnis:.....	3
1. Vorbemerkung:.....	4
2. Organisationsformen und deren Merkmale	4
2.1. Das „Register“:.....	4
2.1.1 rechtliche Einordnung:	5
2.1.2. Geschäftsführung, Vertretung und Haftung	5
2.1.3. Datenschutzproblematik	5
2.2. Die Schraubergemeinschaft / Der Club.....	6
2.2.1. rechtliche Einordnung	6
2.2.2. Geschäftsführung, Vertretung und Haftung	7
2.2.3. Gesellschaftsvertrag; möglicher / sinnvoller Inhalt.....	8
2.2.4. Problemfeld: Vertragsabschluss mit Dritten.....	9
2.2.5. Problemfeld: Gesellschafterwechsel.....	10
2.3. Der eingetragene Verein	11
2.3.1. rechtliche Einordnung / Gründung	11
2.3.2. Die Mitgliederversammlung	12
2.3.3. Die Stellung des Vereinsvorstandes	14
2.3.4. Die Satzung; möglicher / sinnvoller Inhalt.....	18
2.3.5. Gründungsablauf	19
2.3.6. Problemfeld: Vertragsabschlüsse mit dritten Personen:	21
2.3.8. Problemfeld: Gemeinnützigkeit.....	21
2.4. Problemfeld: Steuern und Abgaben	22
2.4.1. Gewerbesteuer:	23
2.4.2. Umsatzsteuer	23
2.4.3. Körperschaftssteuer / Einkommenssteuer	24
3. Literaturempfehlungen	25

1. Vorbemerkung:

Auch wenn das Seminar als „Seminar zum Vereinsrecht“ angeboten wird soll im Folgenden nicht nur auf das eigentliche Vereinsrecht eingegangen werden. Selbstverständlich werden sämtliche andere „Formen“, die im Clubwesen der „Oldtimerszene“ anzutreffen sind, ebenso mit erörtert wie typische rechtliche Probleme rund um derartige Personenmehrheiten. Schließlich gibt es zahlreiche Stammtische, Register und andere lose Zusammentreffen, die mehr oder weniger intensiv ausgeprägt sind, ohne das sogleich ein eingetragener Verein gegründet worden wäre. All diese Organisationsformen seien im folgenden mit angesprochen, ebenso wie die typischerweise auftretenden Probleme im Rahmen der Führung einer solchen „Organisation“.

2. Organisationsformen und deren Merkmale

Als „Organisationsformen“ in der Oldtimerszene kann je nach der Intensität des „Zusammenlebens“ in unterschiedliche Stufen unterschieden werden.

Die loseste Form dürfte das Register sein, bei welchem eine Person eine Liste anderer Personen führt, die ein ganz bestimmtes Fahrzeug, oder Fahrzeuge eines bestimmten Herstellers ihr Eigen nennen.

Die etwas konkrete Form des Zusammenwirkens mag als „Schraubergemeinschaft“ oder auch „Club“ bezeichnet werden. Im Unterschied zum reinen Register wirken hier die „Mitglieder“ zusammen, indem sie zum gemeinsamen Hobby alle einen gewissen Beitrag leisten, sich beispielsweise gegenseitig bei der Arbeit unterstützen, gemeinsam Werkzeuge und Materialien anschaffen und/oder eventuell gemeinsam eine Werkstatt angemietet haben.

Die konkreteste Form stellt dann aber in der Tat der eingetragene Verein dar, der im Unterschied zu den beiden vorgenannten „Organisationsformen“ eine eigene juristische Person ist, also selbst Rechte und Pflichten erwerben, bzw. begründen kann.

2.1. Das „Register“:

Unter dem „Register“ sei eine Liste verstanden, die eine Person über andere Personen führt und in die Eigentümer eines bestimmten Fahrzeuges oder einer bestimmten Fahrzeuggruppe eingetragen werden.

2.1.1 rechtliche Einordnung:

Untersucht man, ob eine solche Liste eine bestimmte rechtliche Position genießt, kommt man zu dem Ergebnis, dass dies wohl nicht der Fall ist. Schließlich verpflichten sich die Mitglieder dieser Liste typischerweise nicht, bestimmte Beiträge zu einer Zusammenarbeit zu leisten. Sie haben zuvor allenfalls die Einwilligung erklärt, in der Liste benannt zu werden. Damit ist schließlich nicht die Erklärung – auch nicht konkludent - verbunden, auch bestimmte Beiträge gleich welcher Art zu diesem Register zu leisten. Eine Einordnung beispielsweise als so genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) scheidet damit aus.

2.1.2. Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

Das Problem der Geschäftsführung, Vertretung und Haftung stellt sich im Zusammenhang mit dem Register nicht in besonderer Form. Wie gerade dargestellt ist das Register keine eigene rechtliche Persönlichkeit und schon gar keine juristische Person im Sinne des BGB. Wenn also Geschäfte abgeschlossen werden, wird die Person Vertragspartner, die tatsächlich dieses Geschäft abschließt. Selbst wenn sie nach Außen darstellt, für das „Register“ zu handeln wird, sie selbst Vertragspartner da es das Register im juristischen Sinne überhaupt nicht gibt.

2.1.3. Datenschutzproblematik

Rechtlich interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob jemand ein solches „Register“ ohne Zustimmung der dort Eingetragenen führen darf und welche Informationen er zu den jeweiligen Personen veröffentlichen darf.

Personenbezogene Daten dürfen nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen der Länder in aller Regel nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Person veröffentlicht werden. Um Rechtssicherheit zu erlangen sollte dem „Leiter“ des Registers die Einverständniserklärung schriftlich vorliegen, welche er sich typischerweise auf einem Formblatt erteilen lässt. Diese Erklärung sollte auch eine Belehrung darüber enthalten, in welcher Form die Daten verwendet, wie diese veröffentlicht werden und das die Gefahr des Missbrauches durch Dritte besteht.

Liegt eine solche Einverständniserklärung nicht in schriftlicher Form vor, sollte der Leiter des Registers davon absehen, die ihm ggf. aus anderen Quellen bekannten Eigner bestimmter Fahrzeuge auf diese Liste einzutragen.

2.2. Die Schraubergemeinschaft / Der Club

Die Schraubergemeinschaft unterscheidet sich vom Register zumindest dadurch, dass deren Mitglieder „gemeinsame Sache machen“, beispielsweise sich bei der Restaurierung von Fahrzeugen gegenseitig unterstützen, gemeinsam Materialien und Werkzeuge einkaufen, oder gar gemeinsam Werkstatträumlichkeiten anmieten.

2.2.1. rechtliche Einordnung

Eine solche Gruppierung dürfte wohl als sgn. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im folgenden nur noch GbR) anzusehen sein, wie sie in §§ 705 ff BGB geregelt ist. Schließlich ist die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks das für die GbR charakteristische Merkmal. Der Zweck einer solchen Gesellschaft kann z. B. darin bestehen, Fahrzeuge zu restaurieren, eine Werkstatt aufrecht zu erhalten, oder nur eine Art „Einkaufsgemeinschaft“ zu sein.

Wesentliches zweites Kriterium des Vorliegens einer GbR ist die „persönliche Bindung“ an die Gesellschafter. Sofern die Personenmehrheit in ihrer Organisation auf einen wechselnden Mitgliederbestand ausgerichtet ist, dürfte es sich nicht mehr um eine GbR, sondern eher um einen nicht rechtsfähigen Verein gem. § 54 BGB handeln. Da bei Schraubergemeinschaften aber in aller Regel keine Satzung existiert, die der Schraubergemeinschaft eine gewisse Organisationsform geben würde, dürfte in aller Regel aufgrund des Vorhandenseins eines gemeinsam zu erreichenden Zwecks eine GbR vorliegen.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese rechtliche Einordnung das Innenverhältnis zwischen den einzelnen Gesellschaftern betrifft und das Außenverhältnis durchaus einen anderen Charakter haben kann, was beispielsweise bei einem über eine Werkstatt ggf. abgeschlossenen Mietvertrag deutlich wird. Hier kann einerseits der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und der GbR abgeschlossen sein, es kann aber auch sein, dass einer der Gesellschafter gegenüber dem Vermieter als Hauptmieter in Erscheinung tritt und dieser dann mit den anderen Gesellschaftern Untermieterverhältnisse eingegangen ist. Gerade in letzterer Konstellation ist dann aber problematisch, ob im Innenverhältnis eine GbR vorliegt. Die Unterscheidung ist hier im Einzelfall anhand der Idealerweise vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen und anhand der Zahlungsflüsse vorzunehmen.

2.2.2. Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

Die Geschäftsführung obliegt bei einer GbR gem. § 709 BGB allen Gesellschaftern zusammen. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Die Geschäftsführung betrifft die Entscheidungsfindung zwischen den Gesellschaftern. Hiervon ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten zu unterscheiden.

An dieser Stelle sei zunächst dargestellt, dass in der neueren Rechtsprechung die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als eine Figur angesehen wird, die jetzt auch Rechte und Pflichten erwerben kann. Zuvor war dies der Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgesprochen worden, so dass die Gesellschafter direkt Vertragspartner wurden. Nach der neueren Rechtsprechung wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts also faktisch wie rechtsfähig behandelt, ohne dies jedoch tatsächlich zu sein.

An die Geschäftsführung ist die Vertretung geknüpft. Sofern zwischen den Gesellschaftern nichts anderes vereinbart ist, wird die Vertretung der GbR gegenüber Dritten von allen Gesellschaftern gemeinschaftlich vorgenommen, zur Begründung von Verträgen mit Dritten, ist es also erforderlich, dass alle Gesellschafter ihr Einverständnis erklären.

Durch einen Gesellschaftsvertrag kann hiervon abgewichen werden, indem z. B. geregelt wird, dass jeder bis zu einem bestimmten Geldbetrag ohne vorherige Zustimmung Werkzeuge einkaufen kann. Sofern so etwas angedacht ist, sollte dies schriftlich fixiert werden, um für alle Beteiligten eine Rechtssicherheit zu erlangen. Hinsichtlich der Haftung besteht im Ergebnis kein Zweifel daran, dass sämtliche Gesellschafter für Gesellschaftsschulden vollumfänglich, d. h. mit Gesellschafts- und Privatvermögen haften, wobei die Haftung eine gesamtschuldnerische Haftung ist, also jeder Gesellschafter für alle Gesellschaftsverpflichtungen haftet und zwar in vollem Umfang und nicht etwa nur entsprechend des Anteils an der Gesellschaft.

Das neuere Verständnis von der Rechtsform der GbR geht hierbei hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion von einer akzessorischen Haftung aus.

Die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist von der Frage der Haftung bei fehlender Vollmacht zu unterscheiden. Sofern von einem Gesellschafter ein Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen wird, ohne dass sämtliche Gesellschafter zugestimmt hätten, fehlt der handeln-

den Person die Vollmacht, die GbR zu vertreten. Die handelnde Person haftet in diesem Fall als Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 179 BGB für die Erfüllung der Verbindlichkeit, die er unter dem Deckmantelchen der GbR eingegangen ist. In einem solchen Fall haften die anderen Gesellschafter nicht. Auch solche Gesellschafter, die ihre Zustimmung erklärt haben, können sich auf die fehlende Vollmacht berufen, wenn nicht alle Gesellschafter zugestimmt haben.

2.2.3. Gesellschaftsvertrag; möglicher / sinnvoller Inhalt

Bei dem Gesellschaftsvertrag einer GbR existieren keine gesetzlichen Vorgaben über den Mindest- bzw. Sollinhalt seiner Regelungen. Die Ausgestaltung kann daher nur orientiert am Einzelfall erfolgen. Seine Ausgestaltung wird ganz wesentlich von der Frage abhängen, ob sich bei der GbR tatsächlich um eine Schraubergemeinschaft, oder eher einen „Club“ handelt und ob geplant ist, gemeinsame Gegenstände anzuschaffen.

Sinnvoll sind in jedem Fall folgende Bestandteile:

- Regelungen dazu, worin der gemeinsame Zweck bestehen soll,
- Regelungen darüber, ob überhaupt gemeinsame Gegenstände angeschafft werden, oder z. B. nur wechselseitig gestattet wird, das Werkzeug mitzubenutzen,
- im Falle der Möglichkeit gemeinsamer Anschaffungen: Regelungen dazu, ob und in welchem Rahmen zuvor die Zustimmung der anderen Gesellschafter erforderlich ist,
- soweit gemeinsame Gegenstände angeschafft werden sollen: Regelungen dazu, was mit diesen Gegenständen bei Auflösung der GbR geschehen soll,
- Regelungen dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen einzelne Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden können (nach der gesetzlichen Grundlage kann nur die Auflösung der Gesellschaft erfolgen)
- Regelungen dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen langfristige Verbindlichkeiten eingegangen werden und wie dann sichergestellt wird, dass die GbR langfristig auch die daraus resultierenden Verbindlichkeiten aufbringen kann (finanzielle Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder und ggf. monatliche Vorauszahlungen hierauf)

2.2.4. Problemfeld: Vertragsabschluss mit Dritten

Sofern die GbR bzw. für die GbR mit Dritten Geschäfte geschlossen werden sollen, beinhaltet dies nahezu immer besondere Thematiken, die jedoch durch die neue juristische Konzeption der GbR erheblich einfacher handelbar sind als nach der alten Konstruktion der GbR.

Nach der alten Konstruktion war die GbR weder eine juristische Person, noch sonst wie rechtsfähig und wurde auch nicht so behandelt. Die juristische Konstruktion sah viel mehr so aus, dass der Vertrag direkt mit den einzelnen Gesellschaftern der GbR abgeschlossen wurde, wobei diese durch den Handelnden vertreten wurden. Vertragspartner wurde also nicht die GbR sondern die einzelnen Gesellschafter.

Zwischenzeitlich ist die „Rechtsfähigkeit“ der GbR anerkannt. Die GbR kann unter ihrer Firmierung Rechte und Pflichten, sogar Eigentum erwerben. Sofern für die GbR – der Offenkundigkeitsgrundsatz ist selbstverständlich zu beachten, dazu siehe oben – Verträge abgeschlossen werden, wird also die GbR Vertragspartner, die dann sowohl die Pflichten aus diesem Geschäft hat, als auch die Rechte für sich in Anspruch nehmen kann.

Hinzuweisen sei an dieser Stelle nochmals darauf, dass die Gesellschafter der GbR akzessorisch für die für die GbR begründeten Verbindlichkeiten haften; dies gesamtschuldnerisch zur GbR. Ein Vertragspartner kann also auf Erfüllung sowohl gegenüber der GbR als auch gleichzeitig gegenüber ein oder mehreren Gesellschaftern klagen.

Sofern für die GbR nun Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen, ist zunächst sicher zu stellen, dass die GbR auch die beabsichtigten Verpflichtungen erfüllen kann und ihr hierzu die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Sofern für die GbR Verpflichtungen eingegangen werden, die die GbR nach dem ihr angewachsenen Vermögen nicht erfüllen kann, kann hierin ein Straftatbestand, der sgn. Eingehungsbetrug, ein Unterfall des Betrugs gem. § 263 StGB zu sehen sein, was für die Personen, die den Verein vertreten haben empfindliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

In haftungsrechtlicher Hinsicht hat dieser Umstand bei der GbR keine Auswirkung, wenn der Handelnde gleichzeitig Gesellschafter der GbR ist. Sofern die GbR durch eine Person vertreten wird, die nicht gleichzeitig Gesellschafter ist, kann diese Person in eine persönliche Haftung hinein rutschen, es stellt schließlich einen nebenvertraglichen Pflichtverstoß dar,

wenn Verbindlichkeiten für eine Person eingegangen werden, die diese Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann.

Der Umstand, dass die GbR nach der neuen Rechtssprechung auch Rechte erwerben kann führt letztlich dazu, dass sie Eigentümerin der erworbenen Gegenstände wird. An dieser Stelle unterscheidet sich die neuere rechtliche Konzeption der GbR erheblich von der alten Konstruktion, wonach für alle Gesellschafter ein Miteigentum entstand.

2.2.5. Problemfeld: Gesellschafterwechsel

Von ihrer gesetzlichen Konzeption her ist die GbR als Personengesellschaft zu sehen und daher an den Bestand der Gesellschafter gebunden. Sofern in dem Gesellschaftsvertrag keine gesonderten Regelungen aufgenommen werden, können die Personen der Gesellschafter nicht wechseln und keine Anteile übertragen werden, es kann allenfalls die GbR gekündigt werden, was dann nach der gesetzlichen Grundlage die Auflösung der GbR zur Folge hätte.

Betrachtet man die „Schraubergemeinschaft“ kommt dies dem Gewollten auch recht nahe, da derartige Gemeinschaften meist eine „eingeschworene Clique“ sind, bei denen die einzelnen Mitglieder nicht wollen, dass ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung andere in diese Gemeinschaft eindringen können.

Handelt es sich bei der GbR jedoch mehr um einen „Club“, ist es wohl sehr viel eher gewünscht, dass die Mitglieder dieser Gemeinschaft wechseln können, das also einzelne Mitglieder austreten, andere hinzu kommen können.

Eine derartige Möglichkeit sollte im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich aufgenommen sein, womit dann aber die rechtliche Einordnung als GbR sehr deutlich in Frage steht.

Sofern eine solche Möglichkeit zum „Gesellschafterwechsel“ besteht resultiert daraus auch eine besondere juristische Problematik hinsichtlich der mit der Gesellschaftsstellung verbundenen Haftung. Schließlich stellt sich die Frage, wie es mit der Haftung der Gesellschaft bestellt ist, wenn diese aus der Gesellschaft ausgetreten sind.

Dem Grunde nach gilt, dass die ausscheidenden Gesellschafter für die bis zu ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten auch nach ihrem Ausscheiden weiterhin gegenüber Dritten haften. Ob diese ausscheiden-

den Gesellschafter mit ihrem Ausscheiden gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern auch hinsichtlich der bis zu ihrem Ausscheiden begründenden Verbindlichkeiten einen Freistellungsanspruch haben ist Einzelfallfrage. Ob Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu einem solchen Freistellungsanspruch überhaupt Wirksamkeit entfalten können ist sehr problematisch, da solche Regelungen faktisch darauf hinaus laufen würden, dass der letzte verbleibende Gesellschafter nach dem Motto „Den Letzten beißen die Hunde“ die volle Haftung treffen würde.

Daher dürfte es im Ergebnis bei dem Grundsatz verbleiben, dass ausscheidende Gesellschafter auch nach ihrem Ausscheiden für die bis zu ihrem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten weiterhin haften, dies auch im Innenverhältnis.

Für Verbindlichkeiten, die erst nach dem Ausscheiden des Gesellschafters begründet werden haftet dieser „natürlich“ nicht.

2.3. Der eingetragene Verein

2.3.1. rechtliche Einordnung / Gründung

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person und in § 55 ff. BGB geregelt. Entgegen der GbR bedarf der eingetragene Verein eines Gründungsaktes, der wiederum in zwei Stufen zu unterscheiden ist, einerseits den sog. Gründungsvertrag, andererseits der Eintragung in das Vereinsregister.

Der sog. Gründungsvertrag wird geschlossen, in dem die Gründungsmitglieder zu einer Gründungsversammlung zusammen kommen, in dieser Gründungsversammlung eine Aussprache über die Notwendigkeit der Gründung des Vereins, Beratung und Verabschiedung einer Satzung, Wahl des Vorstandes erfolgt, hierüber ein Gründungsprotokoll gefertigt und dies von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet wird. Der gewählte Vorstand hat dann die Aufgabe, den Verein zum Vereinsregister anzumelden, wozu wiederum eine notarielle Beglaubigung des Anmeldungsschreibens erforderlich ist. Letztes ist der eigentliche Gründungszeitpunkt.

Über die Aufnahme in das Vereinsregister erstellt das zuständige Amtsgericht eine Bestätigung. Erst mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit, weshalb dem Vorstand tunlichst geraten sei, vor der Vorlage des Bestätigungen keine Rechtsgeschäfte ab-

zuschließen, da die Gefahr besteht, dass die Eintragung scheitert. Dies kann beispielsweise auf Beanstandungen des Gerichtes an der beschlossenen Satzung zurück zu führen sein. Daher sollte in jedem Fall erst der Eingang der Bestätigung des Amtsgerichtes über die Vornahme der Eintragung im Vereinsregister abgewartet werden. Erst in diesem Moment besteht Sicherheit darüber, dass der Verein tatsächlich eingetragen wurde und mit der Eintragung seine Rechtsfähigkeit erlangt hat.

Sofern zuvor schon Rechte und Pflichten begründet werden, später der Verein aber nicht zur Eintragung gelangt, haftet derjenige, der die Erklärungen abgegeben hat. Dies stellt die sog. Handelnden-Haftung dar, die auch im Bereich der Gründung einer GmbH von Bedeutung ist. Wenn also Rechtsgeschäfte vor der Gründung des Vereines begründet werden, haftet bis zur Eintragung des Vereins derjenige, der für den Verein die Rechtsgeschäfte begründet hat. Diese Haftung entfällt aber mit der Eintragung des Vereins, sofern die Rechtsgeschäfte von dem gesetzlichen Vertreter begründet wurden.

2.3.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat grundsätzlich die Aufgabe, alle Vereinsangelegenheiten zu ordnen, die nicht durch Gesetz oder Satzung, dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die oberste Aufgabe ist hierbei die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand im Rahmen des Gesetzes und der Satzung auch Weisung erteilen, die der Vorstand auszuführen hat.

2.3.2.1. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in den durch die Satzung bestimmten Fällen (z. B. Jahreshauptversammlung) dann zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. (z. B. vor Abschluss eines für den Verein wichtigen Geschäfts.) Oder wenn eine Minderheit es verlangt.

Die Fragen, in welcher Form die Mitgliederversammlung einberufen wird, ergibt sich aus der Satzung, wobei es jedoch üblich ist, dass der Vorstand zur Mitgliederversammlung einlädt und in der durch die Satzung vorgegebenen Form (z. B. Brief) und Frist die Mitgliederversammlung einberuft. Bei der Einberufung muss er neben dem Ort und der Zeit der Versammlung auch mitteilen, was Gegenstand der Beschlussfassung sein soll, was regelmäßig durch die Vorlage einer Tagesordnung geschieht.

Die Satzung kann es durchaus ermöglichen, Gegenstände der Beschlussfassung noch nach der Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, diese Zusätze müssen aber den Mitgliedern so rechtzeitig vor dem Zusammentreffen der Versammlung mitgeteilt werden, sodass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung verbleibt. (NJW 87, 811)

Werden die Vorschriften der Satzung über die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht beachtet, sind die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ungültig, ein Formfehler bewirkt nur dann keine Ungültigkeit, wenn er das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst haben kann.

2.3.2.2. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung setzt zunächst einmal die Beschlussfähigkeit voraus, wozu das Gesetz - § 32 BGB – ausschließlich auf die erschienenen Mitglieder abstellt. Hiernach ist also eine Mitgliederversammlung schon dann beschlussfähig, wenn nicht ein einzelnes Mitglied erschienen ist.

Oft ist aber zu beachten, dass die Satzung zusätzliche Erfordernisse für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung aufstellt, was beispielsweise an eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Prozentsatz der Mitglieder geknüpft werden kann.

Bei der Beschlussfassung selbst entscheidet gem. § 32 BGB grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei jedoch zu einer Satzungsänderung die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung aller (auch der nicht erschienenen) Mitglieder erforderlich ist. In beiden Fällen kann jedoch die Satzung etwas anderes bestimmen.

2.3.2.3. Aufgaben

Wie gerade dargestellt besteht die grundsätzliche Aufgabe der Mitgliederversammlung darin, alle Vereinsangelegenheiten zu ordnen, die nicht durch Gesetz oder Satzung den Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Kraft Gesetzes gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,

- die Satzungsänderung und
- die Vereinsauflösung.

Darüber hinaus kann die Satzung der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen, beispielsweise

- die Zuständigkeit für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern vorsehen, oder
- die Beschlussfassung über Geschäfte, die über eine gewisse Tragweite (z. B. im finanziellen Umfang) hinausgehen.

2.3.3. Die Stellung des Vereinsvorstandes

Der Vorstand ist ein ebenfalls – ebenso wie die Mitgliederversammlung – notwendiges Organ des Vereins. Er kann – muss aber nicht – aus mehreren Personen bestehen, üblicherweise dürften sich heute drei Personen durchgesetzt haben.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestellt, wobei die Bestellung jeder Zeit widerruflich ist.

Die Satzung kann abweichend von der gesetzlichen Regelung vorsehen, dass die Bestellung durch einen Ausschuss oder durch Dritte erfolgt und ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig ist, nicht möglich ist es jedoch die Widerrufsmöglichkeit durch die Satzung ganz auszuschließen.

In aller Regel sieht die Satzung eine zeitlich begrenzte Amtszeit des Vorstandes vor, dann endet mit dem Zeitablauf das Vorstandsamt, wobei jedoch zu beachten ist, dass auch nach dem Zeitablauf der „alte“ Vorstand kommissarisch weiter im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Sofern die Satzung vorsieht, dass nur ein Vereinsmitglied Vorstand sein kann, endet das Amt mit dem Ende der Mitgliedschaft in dem Verein, beispielsweise mit dem Austritt aus dem Verein.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, er ist also im Innenverhältnis gegenüber den Vereinsmitgliedern zur Vornahme aller Handlungen befugt, die auf die Förderung des Vereinszwecks gerichtet sind. Dabei hat er wie ein „Beauftragter“ die Interessen des Vereins wahrzunehmen, er hat also die Pflicht, die Geschäfte des Vereins persönlich und ordnungsgemäß zu führen, wobei er Gesetze, Satzung und Weisung

der Mitgliederversammlung zu beachten, sowie deren Beschlüsse durchzuführen hat.

Dem Verein gegenüber ist der Vorstand zu Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

2.3.3.1. Stellung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein

Die Pflichten des Vorstandes gegenüber dem Verein hat zur Konsequenz, dass der Vereinsvorstand sich gegenüber dem Verein auch schadensersatzpflichtig machen kann, dies dann, wenn er schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Verein (z. B. zur Führung der Vereinsbücher) verletzt und dadurch dem Verein ein Schaden entsteht.

Betrachtet man das rechtliche Verhältnis zwischen dem Verein und dem Vereinsvorstand, so kann weitgehend auf Auftragsregeln zurück gegriffen werden, die jedoch nur dann gelten, wenn das Vorstandsmitglied das Amt ehrenamtlich ausübt.

Wird das Vorstandsmitglied jedoch gegen Entgelt tätig, besteht zwischen ihm und dem Verein ein Dienstvertrag.

Je nachdem ob Auftragsregeln oder Dienstvertragsregeln anwendbar sind, bestimmt sich auch der Umfang der den Vereinsvorstand ggf. drohenden Haftung.

Grundsätzlich haftet der Vereinsvorstand für Schulden bei der Geschäftsführung, gem. § 276 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit, wobei jedoch die Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art und Größe des Vereins, der Vereinszweck, sowie auch ein wirtschaftlicher Nebenbetrieb des Vereins zu berücksichtigen sind. Daraus kann sich durchaus ergeben, dass der Vorstand auch für die Folgen einer leicht fahrlässigen Verletzung seiner Pflichten haftet.

Mit dem Mangel an Befähigung, Gewandtheit oder Erfahrung kann der Vorstand sich regelmäßig nicht entschuldigen, er muss für die Kenntnisse und Fehler einstehen, die die übernommene Geschäftsaufgabe erfordert. Jeder sollte sich daher selbst prüfen, ob er den Anforderungen, die die Geschäftsführung des Vereins mit sich bringt tatsächlich gewachsen ist.

Das mit dem Vorstandamt verbundene Haftungsrisiko kann jedoch dadurch erheblich vermindert werden, dass der Vorstand in der Satzung o-

der im Anstellungsvertrag von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei gestellt wird.

Die arbeitsrechtlichen Grundsätze zur Haftung des Arbeitnehmers – vorher die Grundsätze der gefahrgeneigten Arbeit – sind bei einem „normalen“ Vorstandsmitglied nicht anwendbar, dies erst dann, wenn der Vorstand aufgrund eines Dienstvertrags tätig wird und/oder eine arbeitnehmerähnliche Stellung einnimmt.

(Diese arbeitsrechtlichen Grundsätze kommen im übrigen auch bei solchen Personen zur Anwendung, die ehrenamtlich eine schadensträchtige Vereinsaufgabe übernommen haben z. B. die Führung einer Jugendgruppe oder Streckenposten bei einer Rallye).

Vormals waren diese arbeitsrechtlichen Grundsätze als „Gefahrgeneigte Arbeit“ charakterisiert. Diese Rechtssprechung ist zwischenzeitlich überholt, gleichwohl kommt es nach wie vor zu einer Haftungsmilderung, wobei hinsichtlich der Haftungsbeschränkung deren Grundlage in dem vom Arbeitgeber (in diesem Falle vom Verein) zu tragende Betriebsrisiko gesehen wird.

Unterschieden wird im groben in drei Haftungsstufen:

- bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Arbeitgeber/Verein voll
- bei mittlerer Fahrlässigkeit findet eine Haftungsteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber/Verein statt
- bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Arbeitnehmer allein und voll.

Primär geltend diese Grundsätze im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber/Verein, soweit jedoch von Dritten Ansprüche an den Arbeitnehmer heran getragen werden, gilt nach den vorgenannten Grundsätzen ein Schadensfreistellungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber/Verein.

Den Personen, die für den Verein Vorstandsposten übernehmen wollen sei daher dringend geraten, in einer mit dem Verein abzuschließenden Vereinbarung z. B. Dienstvertrag Regelungen zum Haftungsmaßstab zu übernehmen. Klar und deutlich sei hierbei gesagt, dass eine Regelung, nach der der Vereinsvorstand vollständig von der Haftung frei gestellt würde wohl wegen Sittenwidrigkeit nichtig wäre. Wirksam kann wohl nur die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, was im Interesse der Vorstandsmitglieder dann aber auch geschehen sollte.

Sofern der Abschluss eines solchen Dienstvertrags zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern hinsichtlich der Übernahme der Vorstandstätigkeit in Betracht gezogen wird sei auf die dann besonders geltende Vertretung des Vereins hingewiesen. Zwar hat der Vorstand die Aufgabe eines gesetzlichen Vertreters, sofern es darum geht, gerade mit den Vorstandspersonen eine vertragliche Vereinbarung herbeizuführen, wird der Verein dann – selbstverständlich – nicht mehr durch den Vorstand, sondern durch das nächsthöhere Organ vertreten, also regelmäßig durch die Mitgliederversammlungen, die dann einen Beschluss über den Abschluss dieses Vertrags herbeiführen muss. Je nach Satzung kann diese Aufgabe ggf. auch einem Beirat übertragen sein.

2.3.3.2. Stellung gegenüber dritten Personen

Im Außenverhältnis – also gegenüber Dritten – hat der Vorstand des Vereins die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, der Vorstand kann also für den Verein am Markt auftreten und für den Verein Rechtsgeschäfte abschließen, womit dann der Verein und nicht etwa der Vorstand, oder gar die einzelnen Mitglieder Vertragspartner des Dritten werden.

Zu beachten ist selbstverständlich – wie immer bei der Vertretung – dass der Vertreter kenntlich macht, nicht für sich selbst, sondern für einen Dritten – in diesem Fall also der Verein – zu handeln. Nimmt der Handelnde diese Kenntnismachung nicht vor (Offenbarungsprinzip) wird er selbst und nicht etwa der Verein Vertragspartner.

Nach dem Gesetz ist die Vertretungsmacht des Vorstands grundsätzlich unbeschränkt, sie kann jedoch durch Satzung beschränkt werden, beispielsweise auf Geschäfte einer finanziellen vordefinierten Größenordnung.

Überschreitet der Vorstand seine Vertretungsmacht, greifen die dazu geltenden Stellvertretungsregelungen ein, nimmt der Vorstand also Rechtsgeschäfte vor, zu denen er nach der Satzung nicht berechtigt war, hat er letztlich ohne Vertretungsmacht gehandelt und haftet dem dritten Vertragspartner gegenüber persönlich für die Erfüllung.

Die Willensbildung innerhalb des Vorstands erfolgt mangels ausdrücklicher Regelung innerhalb der Satzung entsprechend der Willensbildung der Mitgliederversammlung, also mit gleichen Mehrheitsverhältnissen. Es gilt also nicht etwa der Grundsatz der Gesamtvertretung, sondern das Mehrheitsprinzip. Im Rahmen des Handelns gegenüber Dritten kommt es hierbei nicht auf die in § 28 BGB vorgesehene Beschlussfassung an, son-

dern darauf, dass nach außen hin die notwendige Anzahl Vorstandsmitglieder tätig werden:

- bei einem Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsmacht reicht also dessen alleiniges Auftreten,
- bei einer Gesamtvertretungsmacht mehrerer Vorstände reicht das Auftreten der notwendigen Anzahl von Vorstandsmitgliedern.

Bei der passiven Vertretung – Entgegennahme von Erklärungen – reicht es aus, die Erklärung gegenüber einen einzelnen Mitglied des Vorstands abzugeben.

Von dem gesetzlichen Grundsatz kann abgewichen werden, was in der Satzung zu verankern ist. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem:

- jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht zugesprochen wird, oder
- normiert wird, dass ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden tätig werden muss.

2.3.4. Die Satzung; möglicher / sinnvoller Inhalt

Bei der Satzung ist zunächst in einen Mindestinhalt – sogenannte Mussvorschriften – und einen Sollinhalt zu unterscheiden.

Gem. § 57 BGB muss die Satzung enthalten:

- Angabe des Zwecks des Vereins,
- des Namens,
- und des Sitzes, sowie
- die Angabe, dass der Verein eingetragen werden soll.

Zum Namen definiert der § 57 BGB noch, dass dieser sich von den Namen der am selben Ort, unter der selben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden soll, was aber eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Dies befreit den Verein jedoch nicht davon, auch sämtliche andere bei der Namensgebung zu berücksichtigende rechtliche Erwägungen – insbesondere gewerbliche Schutzrechte – zu beachten.

Neben diesen Mindestinhalt gibt es Sollvorschriften, die in § 58 BGB geregelt sind. Hiernach soll die Satzung Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,

- die Bildung des Vorstandes,
- die Voraussetzung, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse.

Ob es sich darüber hinaus sinnvoll darstellt, Regelungen in die Satzung aufzunehmen, hängt vom Einzelfall ab und kann pauschal nicht beantwortet werden. Im Einzelfall sollte jedoch immer erwogen werden, ob Regelungen, die über Muss- und Sollvorschriften des BGB hinaus gehen, tatsächlich in die Satzung aufgenommen werden soll. Der Hintergrund dieser Überlegung besteht in der für Satzungsänderung notwendigen Mehrheit. Sofern die Satzung Regelungen enthält, die nicht zum notwendigen Bestandteil der Satzung zählen, diese später aber geändert werden sollen, kann eine Satzungsänderungsmehrheit erforderlich sein, die gem. § 33 BGB bei 3/4 der erschienenen Mitgliedern liegt, sofern die Satzung nicht noch höhere Anforderungen stellt. Zudem ist bei Satzungsänderungen auch die Anzeige gegenüber dem Registergericht erforderlich.

Wegen dieser Anforderung kann es sich durchaus sinnvoll darstellen, wenn Regelungsgegenstände, die nicht zum Muss-, bzw. Sollinhalt gehören, außerhalb der Satzung in zusätzlichen „Regelwerken“ geregelt werden. Hierzu zählt als klassisches Beispiel die Benutzung der Vereinseinrichtungen. Sofern der Verein also beispielsweise ein Werkzeugverleih an die Mitglieder betreibt, kann dessen Regelung in einer gesonderten „Benutzungsordnung“ vorgenommen werden. Zur Klarstellung sollte in die Satzung dann nur aufgenommen werden, dass der Vorstand Befugt ist, derartige Benutzungsregelungen aufzustellen und im Nachhinein zu ändern.

2.3.5. Gründungsablauf

Als erstes ist der sog. Gründungsakt zu verzeichnen, wozu es erforderlich ist, dass die für den künftigen Verein verbindlichen Regelungen in einer Satzung niedergelegt werden. Der eigentliche Gründungsakt besteht nun darin, dass die Gründer Einigkeit über diese Satzung erzielen, wozu auch die Einigkeit gehört, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird und damit Rechtsfähigkeit erlangen soll.

Im Anschluss hat der Vorstand die Anmeldung bei Gericht durchzuführen. Aufgrund des Inhalts der Satzung – diese sieht die Anmeldung vor – ergibt sich für den Vereinsvorstand gegenüber dem Verein die Pflicht, den Verein zur Eintragung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in öffentlich beglaubigter Erklärung gem. § 77 BGB, wozu es wiederum erforderlich ist,

dass die Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift unter der Anmeldung regelmäßig von einem Notar beglaubigen lassen. Zusammen mit der beim Registergericht einzureichenden Anmeldung sind gem. § 59 II BGB die Satzung im Original und Abschrift beizufügen (das Original gibt es zurück, die Abschrift verbleibt bei den Gerichtsakten), sowie eine Abschrift über die Urkunden über die Bestellung des Vorstands. Diese ist regelmäßig in dem Protokoll der Gründungsversammlung enthalten. In diesem Protokoll der Gründungsversammlung ist einerseits festgehalten, dass Einigkeit über die Satzung besteht und ein bestimmter Vorstand mit der in der Satzung notwendigen Mehrheit gewählt wurde.

Das Gericht nimmt eine Prüfung der Anmeldung vor, wozu auch die Prüfung gehört, ob in formeller und materieller Hinsicht eine wirksame Satzung vorliegt. Sofern das Gericht Beanstandungen an der Satzung erhebt, muss ggf. die Satzung geändert werden, wozu dann nach wohl herrschender Auffassung (Mindermeinung sieht eine einstimmige Änderung vor) wohl nur noch die in der Satzung für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit aufgebracht werden muss. Sofern eine Ablehnung der Eintragung erfolgt, kann hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden, die sog. Beschwerde.

Problematisch ist das Stadium zwischen dem eigentlichen Gründungsakt bis zur Eintragung des Vereins. Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein schließlich erst mit der Eintragung, solang diese nicht abgeschlossen ist, besteht keine Rechtsfähigkeit.

Es sei daher an dieser Stelle dringend empfohlen, vor der Vornahme irgendwelcher Rechtsgeschäfte zunächst den Abschluss der Gründung abzuwarten. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht geschehen, sollte in der Satzung die Legitimation des Vorstands zur Vornahme vorheriger Rechtsgeschäfte ausdrücklich vorgesehen sein und außerdem dann auch geregelt sein, wer die Haftung für diese Rechtsgeschäfte im Falle der endgültigen Nichteintragung des Vereins übernimmt.

Der Vorstand sei vor derartigen Rechtsgeschäften dringend gewarnt, da die Haftungsregelung in der Satzung ihm allenfalls ein Rückgriff gegenüber den „Vereinsmitgliedern“ ermöglicht. Als die Person, die das Rechtsgeschäft für eine tatsächlich nicht existente Person abgeschlossen hat, muss jedoch damit rechnen, von dem Geschäftspartner direkt in Anspruch genommen zu werden und dass der Geschäftspartner sich nicht darauf verweisen lässt, an die „Vereinsmitglieder“ heran zu treten.

2.3.6. Problemfeld: Vertragsabschlüsse mit dritten Personen:

Ähnlich wie bei der GbR führt auch beim Verein der Vertragsabschluss mit dritten Personen zu gewissen Problemen, da auch beim Verein sicher gestellt sein muss, dass der Verein die notwendigen – insbesondere finanziellen Mittel – hat, um die eingegangenen Verbindlichkeiten auch zu erfüllen.

Sofern für den Verein Geschäfte abgeschlossen werden, die der Verein nach seiner Finanzlage nicht erfüllen kann stellt dies – ebenso wie bei der GbR – einen Eingehungsbetrug dar, was für die Personen, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben empfindliche Folgen haben kann.

In zivilrechtlicher Hinsicht ist die Tragweite bei dieser Konstellation gravierender, als bei der GbR, da der Verein schließlich eine juristische Person ist. Diese juristische Person wird Vertragspartner, ohne dass die Vereinsmitglieder eine direkte oder akzessorische Haftung treffen würde.

Sofern für den Verein Verbindlichkeiten eingegangen werden, die der Verein nicht erfüllen kann kommt jedoch eine persönliche Haftung der Personen zum Tragen, die für den Verein diese Verbindlichkeiten eingegangen sind.

Den Personen, die derartige Verträge abschließen sei daher dringend angeraten, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu prüfen und nicht etwa blind darauf zu vertrauen, dass der Verein schon die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten wird erwerben können.

2.3.8. Problemfeld: Gemeinnützigkeit

Ein gemeinnütziger Verein muss ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zweck selbstlos fördern oder unterstützen, was sich zudem aus der Satzung ergeben muss, wobei weitere Anforderungen an die Satzung darin besteht, wie das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung des Vereins zu verwenden ist.

Im Zusammenhang mit Kraftfahrzeug-historischen Kulturgut kommt ein mildtätiger oder kirchlicher Zweck sicherlich nicht in Betracht, weshalb eine Gemeinnützigkeit verbleibt. Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO sind:

- Förderung der Allgemeinheit, der Kunst oder Kultur

- Förderung des demokratischen Staatswesens

Das Problem im Zusammenhang mit Kraftfahrzeug historischen Kulturgut besteht in der „Allgemeinheit“, bei Lichte betrachtet fördern Oldtimervereine grundsätzlich nur einen bestimmten Adressatenkreis, nicht aber die Gemeinheit als solche, weshalb die Erlangung einer Gemeinnützigkeit meist als recht schwieriges Unterfangen anzusehen ist.

Sofern eine Gemeinnützigkeit angestrebt werden soll, besteht ein weiteres Problem darin, dass das Gesetz ein entsprechendes Anerkennungsverfahren nicht vorsieht und die Frage, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen auf den Zeitpunkt der jeweiligen Steuerveranlagung und damit faktisch der Steuerprüfung verschiebt.

Zwar kann dem Finanzamt die Satzung des Vereins mit der Bitte vorgelegt werden, eine vorläufige Bescheinigung zu erteilen, hierbei wird jedoch nur die Satzung und somit die „Papierform“ geprüft. Mit einer solchen vorläufigen Bescheinigung geht keineswegs eine Rechtssicherheit einher, dass die Gemeinnützigkeit nach einer Steuerprüfung Bestand hat.

Sofern sich im Rahmen einer Steuerprüfung nämlich zeigt, dass das tatsächliche Vereinsleben von der in der Satzung enthaltenen „Papierform“ abweicht und die Gemeinnützigkeit in Frage stellt, kann es durchaus passieren, dass die Gemeinnützigkeit im Nachhinein gerade nicht anerkannt wird.

Für die Personen, die den Verein unter der „Fahne“ der Gemeinnützigkeit Zuwendungen haben zukommen lassen und diese in ihrer Steuererklärung gesondert berücksichtigt wissen wollen, hat dies negative Auswirkungen, da durch die im Ergebnis fehlende Anerkennung der Gemeinnützigkeit auch die Abzugsfähigkeit bei den Spendern in Frage steht.

Sofern der Verein sich gegenüber Spendern als „gemeinnützig“ dargestellt hat kann dem Spender gegenüber dem Verein und dessen handelnden Personen ggf. ein Schadensersatz dann resultieren, wenn die Darstellung als „gemeinnützig“ falsch war und den handelnden Personen diesbezüglich zumindest eine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

2.4. Problemfeld: Steuern und Abgaben

Relativ unabhängig von der Form, in dem eine Personengemeinschaft betrieben wird ist das Problemfeld der Steuern und Abgaben zu sehen, mit einer Ausnahme, nämlich der Gewerbesteuer.

2.4.1. Gewerbesteuer:

Da der Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein kann – wirtschaftliche Nebentätigkeit ist hiervon unbenommen – kann beim Verein bei sinnvoller Konzeption keine Gewerbesteuerpflicht zum Tragen kommen, kommt sie zum Tragen dürfte auch der ideelle Charakter des Vereins arg in Frage gestellt sein.

2.4.2. Umsatzsteuer

Von Bedeutung ist jedoch die umsatzsteuerrechtliche Problematik. Sofern die Gruppierung – Verein oder GbR – eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführt, müssen diese Umsätze der Umsatzsteuer unterworfen werden, wobei eine Nachhaltigkeit bereits bei regelmäßiger Wiederholung der Tätigkeit der vorliegt.

Alleine die Einnahme aus Beiträgen und Spenden lösen – selbstverständlich – keine Umsatzsteuerpflichtigkeit aus, weil diesen Beiträgen und Spenden keine Leistungen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gegenüber stehen (dies gilt auch dann, wenn die Mitglieder im Beitrag enthaltene Leistungen in Anspruch nehmen können).

Wird dagegen für solche Leistungen ein besonderes Entgelt erhoben, dann sind diese Leistungen auch Umsatzsteuerpflichtig, dies auch dann, wenn die Leistungen nur gegenüber Vereinsmitgliedern erbracht werden.

Ein klassisches Beispiel für eine derartige nachhaltige Handelstätigkeit ist:

- die Vermietung von Werkzeugen,
- der Handel mit Ersatzteilen und Modellen und
- die Herausgabe einer Vereinszeitschrift.

Dies alles nur dann, wenn die einzelnen Leistungen nicht bereits mit der Zahlung des Vereinsbeitrags abgegolten sind, was zumindest bei des Vereinszeitschrift in der Regel der Fall ist.

Sofern also für eine Vereinszeitschrift eine gesonderte Vergütung erhoben wird ist der damit erzielte Umsatz Umsatzsteuerpflichtig, ist der Bezug der Vereinszeitschrift bereits im Vereinsbeitrag enthalten besteht für den Vereinsbeitrag keine Umsatzsteuerpflichtigkeit.

Sofern die Vereinszeitschrift gegen Vergütung auch an Nichtmitglieder beliefert wird, gegenüber den Mitgliedern aber im Vereinsbeitrag enthalten ist entsteht für die durch den Verkauf an Nichtmitgliedern erzielten Umsätze eine Umsatzsteuerpflicht.

Bei der Vermietung von Werkzeugen gilt selbiges, dies im Prinzip auch bei dem Handel mit Ersatzteilen, wobei der Bezug von Ersatzteilen in aller Regel kaum im Vereinsbeitrag enthalten sein dürfte, also auch Vereinsmitglieder eine gesonderte Vergütung zahlen müssen, die dann der Umsatzsteuerpflicht zu unterwerfen ist.

Kleinunternehmen werden in Grenzen nicht zur Umsatzsteuer heran gezogen, wenn:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. (§ 19 USTG)

Ausweichlösung:

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auslagern an Dritte. Steuerrechtlich sind auch GbR's eigenständige Personen, die zur Steuerpflicht heran gezogen werden. Also zum Betreiben einer Rallye ggf eine GbR gründen, die aus dem Club und zB der Vorstandspersonen besteht, so dass die Freibeträge neu gelten.

2.4.3. Körperschaftssteuer / Einkommenssteuer

www.vereinsbesteuerung.info

3. Literaturempfehlungen

- Werner, Olaf Erfolgreich mit und in Ihrem Verein
 Das Buch zur Fernsehserie ARD-Ratgeber Recht
 Nomos-Verlag 2003, 8,50 €
- Sauer, Otto M. Vereine und Steuern (m CD-ROM)
 Rechnungslegung, Besteuerungsverfahren, Gemeinnützigkeit
 C.H. Beck 2004, 10,00 €
- Ott, Sieghardt Vereine gründen und erfolgreich führen
 Satzung, Versammlungen, Haftung, Gemeinnützigkeit
 C.H. Beck 2005, 8,50 €
- Fischer, Hartmund VereinsVerwalter 3.0 CD-ROM m Begleitbuch
 Vereine richtig gründen und erfolgreich führen
 Buhl 2003, 49,95 €
- Sauter, Eugen
Schweyer, Gerhard
Waldner Dr. Wolfram
Der eingetragene Verein
 Eine gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechtes unter Berücksichtigung der neusten Rechtsprechung
 C.H. Beck 2001, 26,00 €
- Sehr (!) empfehlenswerte Website zur Vereinsbesteuerung:
Dipl. Finanzwirt Klaus Wachter
www.vereinsbesteuerung.info